

In der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 01.04.2025 (Mitteilungsblatt Amt Oeversee Seite 50 vom 09.05.2025)

Ursprungssatzung vom 04.12.2018; in Kraft getreten am 01.01.2019 (Mitteilungsblatt Amt Oeversee Seite 258 vom 07.12.2018)

Änderungen: 1. Nachtrag vom 11.04.2019; in Kraft getreten am 01.08.2019 (Mitteilungsblatt Amt Oeversee, Seite 30 vom 12.04.2019)

2. Nachtrag vom 01.07.2024; in Kraft ab 01.08.2024

(Mitteilungsblatt Amt Oeversee, Seite 108 vom 05.07.2024)

3. Nachtrag vom 01.04.2025; in Krafttreten am 01.08.2025

Satzung

über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003 S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005 S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tarp vom 28. November 2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
I. Benutzung	
§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel	2
§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule	2
§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen	2
§ 4 Betreuungsangebot in den Ferien	3
§ 5 Betreuung, Kursleitung	4
§ 6 Anmeldung	4
§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages	5
§ 8 Ausschluss	5
§ 9 Haftung	5
II. Gebühren, Beiträge	
§ 10 Benutzungsgebühren	6
§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren	6
§ 12 Beitrag Mittagstisch	7
§ 13 Gebührenerhebung, Fälligkeit	7
§ 14 Zahlungspflichtiger	8
III. Abschlussbestimmungen	
§ 15 Bestimmungen des Schulgesetzes	8
§ 16 Datenverarbeitung	8
§ 17 In-Kraft-Treten	8

I. BENUTZUNG

§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Gemeinde Tarp betreibt nach §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der „Richtlinie Ganztag und Betreuung“ des Bildungsministeriums des Landes Schleswig-Holstein die „Offene Ganztagschule“ der Alexander-Behm-Schule in Tarp als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Das Angebot der Offenen Ganztagschule steht allen Schülerinnen und Schülern der Alexander-Behm-Schule offen. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler von anderen Schulen aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung oder die Koordinatorin/der Koordinator der Offenen Ganztagschule.

§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Gemeinde Tarp beschäftigt eine Koordinatorin/einen Koordinator für die Leitungstätigkeit der Offenen Ganztagschule.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in festen und offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagessen
 - b) Hausaufgabenbetreuung
 - c) Individuelle Förderung
 - d) Musisch-künstlerische Bildung
 - e) Sport und Spiel
 - f) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Der Schulträger gewährleistet eine Betreuung für Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

a) Feste Betreuungsgruppe in der Primarstufe

Montag bis Freitag:	06.30 Uhr bis 07.30 Uhr
	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	13.00 Uhr bis 14.30 Uhr
	12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

b) Offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag (ab Klassenstufe 3)

Montag bis Donnerstag:	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

- (4) Die Einzelkurse finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (5) An den beweglichen Ferientagen sowie an schulfreien Tagen außerhalb der Ferien bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
- (6) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 4
Betreuungsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet in einigen Wochen eine Ferienbetreuung statt. Die genauen Betreuungszeiten innerhalb der Ferien werden spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres für ein Kalenderjahr festgelegt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich die Betreuung in der festen Betreuungsgruppe; das unter § 3 Abs. 1 a - f) aufgeführte Angebot findet nicht statt.
- (2) Die Ferienbetreuung nach Abs. 1 findet in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr statt.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung bis spätestens 8.30 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch die Gemeinde Tarp. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (4) In den Ferien erfolgt keine öffentliche Schülerbeförderung.

§ 5 Betreuung, Kursleitung

- (1) Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen sind die Beschäftigten der Offenen Ganztagschule, Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Lehrkräfte.
- (2) Die Gemeinde Tarp schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern Honorarverträge oder Verträge über ehrenamtliche Tätigkeiten ab. Sie sind keine Beschäftigten der Gemeinde Tarp. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommensteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen. Es besteht kein gesonderter Unfallversicherungsschutz.
- (3) Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen der Offenen Ganztagschule vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz nachweisen sowie ein Führungszeugnis vorlegen.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuungs- und Aufsichtspersonen zu folgen.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig, bei Anmeldung aber für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich. Ausnahmen hiervon sind in § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz geregelt.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Betreuung im Rahmen der festen Betreuungsgruppe für Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe wird in einem Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Tarp und dem/den Erziehungsberechtigten für ein Schulhalbjahr verbindlich vereinbart. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr, wenn keine Kündigung erfolgt (siehe hierzu § 7).
- (4) Die verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur Ferienbetreuung hat durch die Erziehungsberechtigten spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Ferienbetreuung zu erfolgen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.

§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der nach § 6 Abs. 3 geschlossenen Betreuungsvertrags kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Schulhalbjahresende gekündigt werden.
- (2) Wird ein Kind aus der festen Betreuungsgruppe wegen Umzuges, Krankheit oder aus anderem triftigen Grund abgemeldet, ist die volle Gebühr bis zum Ende des Monats der Abmeldung zu zahlen. Die Abmeldung hat gegenüber der Offenen Ganztagschule schriftlich unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Die Koordinatorin/Der Koordinator kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungs- und Aufsichtspersonen wieder-holt zuwiderhandelt.
- (2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

§ 9 Haftung

Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können die Gemeinde Tarp bzw. ihre Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

II. Gebühren, Beiträge

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

§ 11

Höhe der Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

a) Feste Betreuungsgruppe in der Primarstufe

Montag-Freitag an Schultagen:	Modul:	Gebühr:	
06.30 Uhr bis 07.30 Uhr	1	30,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	1a	15,00 €	Monatsgebühr bis 2 Tage/Woche
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	2	30,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	2a	15,00 €	Monatsgebühr bis 2 Tage/Woche
13.00 Uhr bis 14.30 Uhr	3	45,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	3a	22,50 €	Monatsgebühr bis 2 Tage/Woche
12.00 Uhr bis 16.00 Uhr	4	90,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
	4a	45,00 €	Monatsgebühr bis 2 Tage/Woche
06.30 Uhr bis 07.30 Uhr <u>und</u> 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr	5	100,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche
Ermäßigung für Geschwister		20 %	der Monatsgebühr je Kind
Einzelner Betreuungstag	6	6,00 €	Tagesgebühr

Ferienbetreuung:

07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	7	6,00 €	Tagesgebühr
Feriengastkinder	8	60,00 €	Wochengebühr

Die Module 4 und 5 beinhalten eine kostenfreie Ferienbetreuung.

Das Modul 2 beinhaltet in Kombination mit Modul 3 ebenfalls eine kostenfreie Ferienbetreuung.

Bei dem Modul 4a ist ab dem 3. Tag der jeweiligen Woche die Tagesgebühr zu entrichten.

Bei den Modulen 1, 1a, 2, 2a, 3 und 3a ist ab dem 1. Tag der Ferienbetreuung die Tagesgebühr zu entrichten.

b) Offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag

Montag bis Donnerstag:

14.30 Uhr bis 16.00 Uhr 1,50 € Kursgebühr je Nachmittag

Für einzelne Kurse werden ggf. zusätzlich anteilige Sach- und Zusatzkosten fällig, die bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter bar zu zahlen sind.

**§ 12
Beitrag Mittagstisch**

Für die Teilnahme am Mittagstisch werden folgende Beiträge erhoben:

a. Schülerinnen und Schüler 3,00 € pro Mittagessen

Bei Barzahlung ohne Voranmeldung wird ein Zuschlag von 0,50 €/Essen erhoben.

Schülerinnen und Schüler in der Betreuungsgruppe der Primarstufe zahlen eine Essenspauschale von 42,50 € monatlich für 12 Monate im Jahr.

b. Erwachsene, die in der Schule tätig sind, 5,00 € pro Mittagessen

Näheres dazu wird zwischen der Gemeinde Tarp und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

**§ 13
Gebührenerhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die feste Betreuungsgruppe (§ 3a) sind grundsätzlich zum 15. eines Monats in einer Summe zu zahlen. Die Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag (§ 3b) sind je Durchlauf in Teilbeträgen zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

**§ 14
Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltpflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 15 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Tarp ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.

§17 In-Kraft-Treten

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule der Gemeinde Tarp tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Tarp, den 01.04.2025

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock (LS)